

15.12.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/101/2

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	11.01.2021 -							
Rat	14.01.2021 -							
Jugend- u. Sozialausschuss	21.01.2021 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt rückwirkend zum 01.08.2020 die „3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.“ in Form der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erlässt nach den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Satzungen zur Regelung der Benutzung und Erhebung von Gebühren in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Die bestehende Satzung wird an die aktuelle Rechtslage angepasst und um notwendige Regelungen erweitert.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Jugend- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 empfohlen, in die Satzung unter § 2 Abs. 7 als weiteres Aufnahmekriterium folgende Formulierung aufzunehmen:

„Plätze werden vorrangig an in Neustadt a. Rbge. ansässige Kinder vergeben, deren Eltern eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. aufnehmen.“

Dieser Vorschlag wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet und vom Rat in seiner Sitzung am 09.07.2020 beschlossen. Der Bürgermeister hat in der Sitzung darauf aufmerksam gemacht, dass er den Beschluss für rechtswidrig halte und der Sachverhalt zur Überprüfung an die Kommunalaufsicht übergeben werde.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 29.09.2020 die Rechtsauffassung der Verwaltung bestätigt, da mit dem oben genannten Aufnahmekriterium einem Kreis von Eltern ggf. ein Vorteil gewährt wird, ohne dass hierfür ein sachgerechter Grund besteht.

Aus diesem Grunde wird gem. § 88 Abs. 1 NKomVG die 3. Änderungssatzung noch einmal zur Beschlussfassung vorgelegt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familien und fördern Bildung für alle. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern in angemessener Quantität und Qualität und deren Finanzierung.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung